

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSSHEIM

Landkreis MAIN-TAUBER-KREIS

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren - Parkgebührensatzung – vom 26.09.2017

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) mit Wirkung vom 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren vom 20.05.2015 in der Fassung vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Parkgebühren

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Parkplatz	Tarif				Höchstparkdauer
	15 min	30 min	1 Std.	jede weitere Stunde	
Marktplatz	0,10 €	1,00 €	2,00 €	-----	1 Stunde
	<i>Samstag.: 90 min. mit P-Scheibe frei, ab 91 min Stunde. 2,00 €</i>				
hinter dem Rathaus	gebührenfrei		1,00 €	2,00 €	unbefristet
Landratsamt	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	2 Stunden
St. Lioba-Straße	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	2 Stunden
Sonnenplatz	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	unbefristet

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 26.09.2017

Wolfgang Vockel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Bitte darunter die Pressemitteilung Parken